

3.5

MERKBLATT ÜBER DIE MELDEPFLICHT ZUR FRÜHERFASSUNG

Stand am 1. Januar 2019

Das Gesetz sieht vor, dass längere Krankenstände der Invalidenversicherung gemeldet werden. Bevor eine solche Meldung durch Drittpersonen (z.B. Arbeitgeber) an die Invalidenversicherung erfolgt, ist die versicherte Person durch die Drittperson mindestens eine Woche im Voraus zu informieren. Die wichtigsten Punkte für eine derartige Information sind nachstehend zusammengefasst.

VORGÄNGIGE INFORMATION AN DIE VERSICHERTE PERSON

- Die Früherfassung wurde vom Landtag per Gesetz beschlossen (Inkrafttreten: 1. Juli 2007).
- Das Gesetz verlangt, dass Arbeitgeber, behandelnde Ärzte und Versicherungen (z.B. Krankenkasse, Unfallversicherung) eine Meldung an die Invalidenversicherung machen, wenn jemand während mindestens 6 Wochen gesundheitsbedingt (zu mindestens 50 %) arbeitsunfähig war. Die Meldepflicht entfällt, wenn sich abzeichnet, dass die vollständige Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit wieder hergestellt sein wird (z.B., wenn nach einem Unfall eine längere Erholungsphase erforderlich ist).
- Es handelt sich dabei nicht um eine Rentenanmeldung. Die Früherfassung bezweckt vielmehr, mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Massnahmen (z.B. Ausbildungskurse) die Gefahr einer späteren Invalidität zu vermeiden.
- Es ist möglich, dass mehrere beteiligte Dritte (Arbeitgeber, behandelnde Ärzte, Krankenkassen usw.) für eine Meldung in Frage kommen. Die versicherte Person kann aktiv mitwirken, indem sie die beteiligten Dritten darüber informiert, dass eine Meldung an die Invalidenversicherung erfolgt ist.
- Nach Eingang der Meldung nehmen die Invalidenversicherung oder von ihr eingesetzte externe Spezialisten (Case Manager) mit der versicherten Person Kontakt auf, um ihren Bedarf zu klären.
- Wenn sich bei der Abklärung zeigt, dass die versicherte Person keine Unterstützung wünscht, so wird die Früherfassung abgebrochen.

WEITERE AUSKÜNFTE

Weitere Einzelheiten vermittelt das „Merkblatt über die Früherfassung in der IV“ (Merkblatt 3.4). Auskünfte über Früherfassung erteilen auch die AHV-IV-FAK-Anstalten:

AHV/IV/FAK-Anstalten
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00
E-Mail ahv@ahv.li Homepage www.ahv.li